Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Noch ein Paar Worte über die propter nuptias donatio

von

v. Löhr.

In früheren Heften dieſes Archivs habe ich die Natur der propter nuptias donatio näher zu entwickeln verſucht[1]). Die dort aufgeſtellte Anſicht giebt Francke auf folgende Weiſe an:

„Nach v. Löhr's Ausführungen iſt die p. n. d. aus der „arra sponsalitia hervorgegangen; ſie iſt nichts Anderes als „eine umgewandelte arra sponsalitia. Sie bildet neben der „dos einen, zur Beſtreitung der Ehelaſten ausgeſetzten Fond, „weſentlich zu dem Zwecke, damit die Frau bei Inſolvenz „des Mannes ihn einklagen und dann (mit dem Manne „und den Kindern) davon zu leben habe" [2]).

Zugleich bemerkt er, daß, da der Frau die Beſtreitung der Ehelaſten nicht obliege, man als weſentliche Bedeutung der p. n. d., „wie dies von Löhr thue, annehmen „müſſe, es habe dadurch ein Theil von des Mannes Ver„mögen im Voraus der Frau für den Fall der Ver„armung des Mannes geſichert und zugleich „den Gläubigern des Mannes entzogen werden „ſollen, damit die Frau es neben der dos aus dem Con„curſe des Ehemannes einfordere und dann mit dieſem da„von zu leben habe." Wie die ante nuptias donatio aus der arra ſolle entſtanden ſein, dies ſei gänzlich unklar. Auf keinen Fall ſei dieſe umgebildet, da ſie noch neben jener im neueſten Rechte beſtehe.

---

1) Archiv Bd. 15. Nr. 20. Bd. 16. Nr. 1.
2) Archiv Bd. 26. S. 71.

Die p. n. d. lasse sich überhaupt gar nicht anknüpfen an ein römisches Institut. Im Gegentheil habe sie sich aus provinzieller Sitte durch kaiserliche Constitutionen gebildet, ganz gegen die Bestimmungen des früheren Rechtes, wie diese noch in der c. 2. C. 8, 39. enthalten seien [3]). Im römischen Rechte, wo die Scheidungen auf der Verkündigung eines Theiles beruhten, hätten diese zunächst nur für die Frau Nachtheile erzeugt [4]). Um diese Ungleichheit aufzuheben, sei in einzelnen Provinzen die Sitte entstanden, daß der Mann eine Summe aussetze, welche er im Falle der Schuld verliere, dies sei die p. n. d. Diese Aussetzung sei als ein bedingtes Geschenk betrachtet worden und habe daher eine Uebergabe an die Frau erfordert [5]), wie wenig dabei an eine wirkliche Vermögensvermehrung der Frau gedacht worden, dies gehe aus dem Umstande hervor, daß diese p. n. d. gewöhnlich als dos zurückgegeben worden sei [6]), und daß überhaupt der Frau während der Ehe

3) Dafür, daß die a. n. d. ohne alle Anknüpfungspunkte aus rein provinziellem Rechte in das Römische übergewandert sei, besteht denn doch gar kein Grund, daß sie aber gegen die Grundsätze des früheren Rechtes, von dem sich noch die bestimmteste Anwendung in der Compilation findet, anstoße, dies steht mit den Eigenthümlichkeiten dieser Compilation in directem Widerspruche.

4) Francke selbst hebt hervor, daß bis auf Constantin die schuldige Frau höchstens einen Theil der dos verloren habe, der schuldige Mann zur früheren Restitution verpflichtet gewesen sei. Weder dieser, noch der von Constantin vorübergehend eingeführte Zustand, der freilich der Frau viel nachtheiliger war, dürfte eine solche Ansicht begründen. Da die Frau, selbst wenn sie der schuldige Theil war, bis auf Honorius und Theodosius die donatio, quam sponsa perceperat, behielt, so war ihre Stellung nicht einmal nachtheiliger, wie die des Mannes.

5) Ich bezweifle sehr, daß ein solches Geschäft bei den Ansichten der Römer über Freiheit der Ehe gedenkbar ist, wenn aber auch, wie soll es als ein Geschenk haben betrachtet werden können?

6) Allerdings war es gewöhnlich, das *sponsalium*, d. i. die *arra*, als dos zurückzugeben. Davon finden wir aber die letzte Spur unter Theodosius II., unter welchem der Name der a. n. d. eigentlich erst

keine Benutzungsbefugniß zugestanden habe, den Fall der Verarmung des Mannes ausgenommen [7]).

Die Richtigkeit dieser Ansicht gehe aus unsern Quellen, insbesondere den ältesten Constitutionen, wie sie in den Titeln de repudiis sich finden, hervor. In diesen sei eine Beziehung auf die willkürlichen Ehescheidungen nicht zu verkennen [8]). Bei diesen gewinne die Frau, wenn sie ohne Grund verstoßen werde, die p. n. d. [9]). Dies sei nicht allein ihr ältestes Recht an derselben, sondern überhaupt das einzige, welches ihr, abgesehen von besonderen Bestimmungen der Eheverträge, gesetzlich an der

vorkommt. Archiv Bd. 15. S. 451. Not. 54. Daß so etwas später, wo unser Institut seine Ausbildung erlangt, nicht mehr vorkommen konnte, ist nicht zu bezweifeln. Archiv Bd. 16. S. 4.

7) Daß der Frau vor Justinian keine Benutzungsbefugniß zugestanden habe, dies dürfte schwer zu beweisen sein. Von einem Einflusse der Verarmung des Mannes auf diese Benutzungsbefugniß kann auf alle Fälle vor Justinian keine Rede sein.

8) Zum Beweise dieses Satzes bezieht sich Francke vorerst auf den Titel des Theodosianischen Codex. Dieser enthält eine Verordnung von Constantin, in welcher auch nicht die entfernteste Spur unseres Institutes zu finden ist und eine Verordnung von Honorius und Theodosius, nach welcher die schuldige Frau abolitis donationibus, quas sponsa perceperat, etiam dote privetur, oder wie es später heißt, perditura dotem, *donationem viro* refundat, der schuldige Mann dagegen donationem vir perdat, et dotem. Dieses Geschenk dürfte Francke schwerlich als seine Aussetzung anerkennen können. Auf alle Fälle finden für die dos die gleichen Bestimmungen statt und es würde daher mit gleichem Grunde aus dieser Constitution gefolgert werden können, die dos sei eine Aussetzung der Frau, welche die Bestrafung willkürlicher Ehescheidung bezwecke. Die c. 8. C. 5, 17. spricht allerdings deutlich von unserer a. n. d., sie verordnet aber weiter Nichts, als daß die schuldige Frau die dos, der schuldige Mann die a. n. d. verliere. — Ob sich übrigens hier wirklich die älteste Spur unseres Institutes finde, wird die Folge ergeben. (S. Not. 27—31.) Auch kann ich eine besondere Beziehung unseres Institutes zu den Ehescheidungen nicht erkennen, sondern nur, daß diese auch auf jenes einen Einfluß üben können.

9) Ich kann nur wiederholen, auch der unschuldige Mann gewinnt die dos, und daß dies geschehe, ist ebenfalls neu.

p. n. d. zustehe [10]). Dem Falle der unbegründeten Verstoßung stehe der zweite gleich, wo culpa mariti divortium factum est. Aus den wesentlichen Wirkungen eines Rechts und denen, die am frühesten und gesetzlich mit demselben verbunden, lasse sich allein seine Beschaffenheit erkennen.

Aus diesem Gesichtspunkte erkläre es sich, daß Justinian in der Novelle 22. c. 18. bei Gelegenheit der Nachtheile, welche in dem Falle, wo keine dos und keine p. n. d. bestellt werden, in Folge der Scheidungen eintreten, ausdrücklich sage: ut non ob hoc (weil keine p. n. d. bestellt ist) vir, quod in multis novimus factum, expellat domo uxorem [11]). Aus dieser Ansicht erklärten sich überhaupt alle Eigenthümlichkeiten unseres Instituts [12]); denn das, daß man es auch nebenbei benutzt habe, der Frau für den Tod des Mannes eine Wittwenversorgung vertragsweise auszusetzen, indem ihr gewöhnlich auch für den Fall des Todes des Mannes ein Theil der p. n. d. in den Ehepakten zugesichert wurde [13]), stehe dieser Ansicht so wenig

---

10) Dies ist weder das älteste Recht, c. 9. C. Th. 3, 5. f. Not. 27., noch das einzige, Archiv Bd. 16. S. 1–50.

11) Justinian sagt, er habe bei nicht dotirten Ehen in der c. 11. C. 5, 7. die Quarta eingeführt, damit bei diesen die Ehescheidungen nicht straflos seien, weder bei dem Manne, noch bei der Frau. Was aus einer, bei dieser Gelegenheit gemachten Aeußerung folgen soll, dies läßt sich schwer absehen und noch weniger, was für die Natur eines längst vorhandenen Instituts.

12) Daß die im Archiv Bd. 16. S. 1—50. angegebenen Sätze hieraus erklärt werden können, dies möchte ich doch bezweifeln.

13) Diese Art der Darstellung dürfte schwerlich den Verordnungen von Leo und Justinian entsprechen. Diese sagen nur, daß im Falle der Auflösung der Ehe weder der Mann die dos, noch die Frau die a. n. d. behalte. Es könne nicht einmal das Gegentheil ausbedungen werden. Nur für den Fall, wo die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst werde, könne sich der Mann das Behalten der dos versprechen lassen und auch dieses nur unter der Voraussetzung, daß er für den Fall seines Todes der Frau gleiche Zugeständnisse mache in Betreff der p. n. d. Dasselbe gelte, wenn ein theilweises Behalten ausbedungen werden sollte. An eine Benutzung zum Zwecke einer Wittwen-

entgegen, wie die Nothwendigkeit der Tradition vor Abschluß der Ehe, die durch Theodosius, Zeno und Justin gemildert und von Justinian [14]) aufgehoben worden sei. Diese sei aus dem Gesichtspunkte eines Geschenkes nothwendig hervorgegangen [15]).

Dieser Darstellung liegt ein Mißverstehen meiner Ansicht zum Grunde. Vorerst habe ich niemal behauptet, die p. n. d. sei eine umgebildete arra. Nur das habe ich gesagt, im späteren Rechte verwandle sich das, was vor Abschluß der Ehe als arra, als sponsalium, gegeben worden, durch Abschluß derselben in ein, zu den Zwecken der Ehe bestimmtes Vermögen, daß seit Theodosius II. mit dem Namen ante nuptias donatio bezeichnet [16]) von Justinian propter nuptias donatio genannt werde und nach und nach eine große Aehnlichkeit mit der dos erlangt habe.

Ebensowenig habe ich zweitens die Behauptung aufgestellt, daß die p. n. d. zu dem Zwecke ausgesetzt werde, damit die Frau bei Insolvenz des Mannes sie einklage und dann mit dem Manne und den Kindern davon lebe. Im Gegentheile habe ich dieser Ansicht sogar ausdrücklich widersprochen [17]). Nur das habe ich gesagt, die p. n. d. sei ein Vermögen der Frau, welches herkomme von Seiten des Mannes und gerade so, wie die dos, die Bestimmung habe einen Beitrag zu liefern zu den Lasten der Ehe [18]) und das in seinen Eigenthümlichkeiten mit der dos übereinstimme [19]).

---

versorgung kann hier um so weniger gedacht werden, da ja für die dos ganz dieselben Grundsätze gelten, wie für die p. n. d. — S. Not. 32—35.

14) Was Zeno in dieser Beziehung verordnet haben soll, dies ist mir nicht bekannt, da die c. 18. C. 5, 3. sowenig hierher gehört, wie Nov. 20. c. 20. §. 1. Die Bedeutung der Verordnungen von Theodos und Justinian wird sich aus der Folge von selbst ergeben.

15) Aber worauf beruhte denn dieser Gesichtspunkt?

16) Archiv. Bd. 15. S. 450.

17) Archiv. B. 15. S. 436.

18) Archiv. B. 15. S. 431.

19) Archiv. B. 16. S. 4—18.

Es sei die dos, welche von Seiten des Mannes der Frau bestellt wird. Mit anderen Worten, das neueste römische Recht erkenne außer dem eigenen Vermögen des Mannes und dem eigenen Vermögen der Frau noch eine besondere ehegesellschaftliche Kasse an, die zur Hälfte aus Einschüssen von Seiten des Mannes und zur Hälfte aus Einschüssen von Seiten der Frau gebildet werde. Das von Seiten der Frau herrührende, die dos, gehöre dem Manne während der Ehe und umgekehrt die p. n. d. der Frau, beide Vermögen würden jedoch im Wesentlichen ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Daß dem Manne die Pflicht obliegt, die Lasten der Ehe zu tragen, dies steht mit dieser Ansicht nicht entfernt in einem Widerspruche. Dagegen scheint sie von Justinian mit dürren Worten ausgesprochen zu werden, wenn er sagt, daß et nomine et substantia nihil distet a dote ante nuptias donatio [20]) und von Theophilus, wenn er nach Erwähnung dieser Constitution bemerkt, exaequatur enim per haec doti ante nuptias donatio [21]).

Daß zwischen der arra, dem sponsalium, (beide Ausdrücke sind gleichbedeutend [22]) und der a. n. d. ein gewisser Zusammenhang statt gefunden haben müsse, dies ist schon von vorn herein wahrscheinlich. Beide sind Geschenke, welche von dem Bräutigam oder für denselben mit Rücksicht auf eine künftige Ehe vor Abschluß derselben an die Braut gemacht werden, ja es läßt sich wohl nicht absehen, wie vor den Verordnungen von Justin und Justinian eine a. n. d. habe vorkommen können, die nicht bis zu dem Abschlusse der Ehe eine arra gewesen. Dieser Zusammenhang wird noch um so wahrscheinlicher, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß der fünfte Tittel im dritten Buche des

20) c. 20. C. 5, 3.

21) zu §. 3. J. 2, 7.

22) Sponsalia, *hoc est*, arrarum nomina data. — c. 1. C. Th. 3. 10. — c. 1. C. 5, 8. — Arris sponsaliorum nomine datis. c. 10. C. Th. 3, 5. — c. 3. C. 5, 1. Archiv. Bd. 15. S. 446.

Theodosianischen Codex die Ueberschrift führt: de sponsalibus et ante nuptias donationibus und von beiden handelt. Die Rubrik des dritten Titels im fünften Buche des Justinianischen Codex ist: de donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsalitiis und die sechszehn ersten Constitutionen reden von der arra. Daß auch der erste Titel dieses Buches zum Theile von der arra handelt, hebt die Bedeutung des Gesagten nicht auf. Nur auf diese Weise läßt es sich erklären, daß der Ausdruck ante nuptias donatio seit Theodosius II. auf einmal vorkommt, um ein eigenthümliches Vermögen zu bezeichnen, ohne alle nähere Erklärung und bis auf Justinian hin noch Ausdrücke, die zur Bezeichnung der sponsalia gebracht wurden, auch in Fällen vorkommen, wo von der p. n. d. geredet wird.

Daß dieser Zusammenhang wirklich statt gefunden habe, dies ist es, was jetzt zunächst nachgewiesen werden soll. Schon früher, vielleicht schon in den Zeiten der Lex Julia und Papia Poppaea, sicher in den Zeiten des Paulus, war es in Rom Sitte, daß der Bräutigam beim Abschlusse eines Verlöbnisses und mit Rücksicht auf diesen ein Geschenk machte an die Braut. Diese Geschenke wurden mit dem Namen sponsalia, sponsalitia, arrae, pignora bezeichnet, auch paßt auf sie ohne Anstand der später vorkommende Name sponsalitia largitas, donatio quam sponsa percepit, ja selbst der Ausdruck: ante nuptias donatio [23]). Diese sponsalia waren ohne Anstand wahre Geschenke und zeichneten sich vor anderen Geschenken zunächst nur dadurch aus, daß sie die Braut vierfach zurückgeben mußte, wenn der Abschluß der Ehe durch ihre Schuld verhindert wurde und daß sie ihre Wirksamkeit verloren, wenn bei der dotis constitutio ein Betrug statt gefunden hatte [24]). Namentlich

23) Archiv. B. 15. S. 445 und folgende. Daß zuweilen auch ähnliche Geschenke von Seite der Braut vorkamen (S. 447. Not. 36.), bedarf hier wohl keiner Erwähnung.

24) c. 3. C. 5, 3.

hatten sie die volle Wirksamkeit wahrer Geschenke sowohl vor wie nach Abschluß der Ehe. Weder Bräutigam noch Ehemann hat ein Recht auf die Benutzung dieser Geschenke, sie müßten denn als dos zurückgegeben worden sein [25]), keiner von Beiden hatten, die angegebenen Ausnahmen abgerechnet, ein Recht auf künftige Zurückgabe.

Dieser Zustand der Dinge änderte sich sicher für die Zeit vor Abschluß der Ehe zunächst durch Constantin [26]), er änderte sich aber auch, meiner Ansicht nach, für die Zeit nach Abschluß der Ehe auf eine, den bei der dos geltenden Grundsätzen entsprechende Weise und hieraus gerade ist, wie ich glaube, nach und nach die p. n. d. hervorgegangen.

Bei der dos galt von jeher der Grundsatz, daß, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde, die dos zurückgegeben werden müssen. Dieser Grundsatz wird durch eine Verordnung von Valentinian, Valens und Gratian vom Jahre 368, welche in der neuesten Zeit von Vesme aufgefunden worden ist, auf die sponsalia übertragen:

> Multa ad nuptias *sponsaliorum nomine* pro solemnitate traduntur, quae nequaquam in damnum debent dantis accrescere, *sed mortua in matrimonio puella* ad dantis commodum revocari, *vetere scilicet jure neglecto.* Patris igitur explosa persona propinquorumque, his personis, quae ante coeptum matrimonium videntur obtulisse, incunctanter redhiberi oportet [27]).

---

25) c. 1. 14. C. 5, 3. — c. 5. pr. C. 5, 9. Die letzte Spur eines solchen Zurückgebens finden wir übrigens in der nov. Th. 7. der zuletzt angegebenen Stelle, d. i., einem Gesetze, das in der Zeit erlassen wurde, wo die Frau dieses Geschenk noch behielt, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wurde. S. u.

26) Archiv. Bd. 15. S. 447—50. Die weitern Schicksale dieser Lehre, welche in der angeführten Stelle angegeben sind, gehen uns natürlich hier Nichts an.

27) c. 9. C. Th. 3, 5. der Hänelischen Ausgabe. — Daß in dem

Daß hier unter sponsalia nichts Anderes, als wie Das, was von jeher sponsalia genannt wurde, d. i. die arra verſtanden werden kann, dies iſt wohl an ſich klar und um ſo weniger zu bezweifeln, da ſich die Verordnung ſelbſt als ein correctoriſches Geſetz ankündigt. Es iſt alſo auch hierdurch erwieſen, daß das, was vor Abſchluß der Ehe als arra gegeben war, nach Abſchluß der Ehe von nun an in dieſer Beziehung der dos gleichgeſetzt wird.

Wenn die Auflöſung der Ehe durch Scheidung herbeigeführt wurde, ſo konnte es im alten Rechte allerdings vorkommen, daß die Frau den Anſpruch auf die Reſtitution eines Theils der dos verlor [28]): dagegen verblieben ihr die bei dem Abſchluß des Verlöbniſſes empfangenen Geſchenke, die Sponſalien, ſelbſt wenn ſie die Scheidung veranlaßt oder ohne hinreichenden Grund verkündigt haben ſollte. Wenn in dem vorübergehenden Geſetze Conſtantin's [29]) im letzten Falle der Verluſt des geſammten Vermögens angedroht wird, ſo iſt dies eigentlich keine hier in Betrachtung kommende Verfügung. Dagegen wurde durch eine Conſtitution von Honorius und Theodoſius im Jahre 421 verordnet, daß die Frau, wenn ſie ohne Grund die Scheidung verkündige, abolitis *donationibus, quas sponsa perceperat,* etiam dote privetur, wenn es aus geringen Urſachen geſchehe, perditura dotem, *donationem viro refundat,* im Falle bedeutender Sünden des Mannes, dotis suae *compos, sponsalem quoque obtineat largitatem.* Der die Scheidung verkündigende Mann ſoll im Falle bedeutender Gründe et doto potiatur, et *suam*

ſpäteren Rechte die Rückgabe nicht an den Beſteller ſtatt fand, wenn dieſes nicht bedungen worden, ſondern an die Kinder oder Erben der Frau, dies hebt die Bedeutung dieſer Stelle nicht auf.

28) ULPIAN, tit. 6.

29) c. 1. C. Th. 3, 16. Dies Geſetz iſt ſchon durch Julian wieder aufgehoben. Die im Occidente im Jahr 452 (NOV. VALENT.) 12. (Hugo 35. Hänel 34.) §. 11. Statt gefundene Wiedereinführung dürfte hier einer Erwähnung bedürfen.

recipiat largitatem, bei geringern, *donationem recipiat* et dotem relinquat, in dem Falle des Mangels aller Gründe *et donationem vir perdat et dotem* [30]). Von einem eigenthümlichen Vermögen, das den Namen ante nuptias donatio führe, ist in der ganzen Stelle keine Rede, sondern nur von donationes, quas sponsa perceperat, von sponsalis largitas, von donatio, und alles dies ohne nähere Bezeichnung, als von Etwas, das bekannt und an sich deutlich ist. Es kann sonach hier auch an nichts Anderes gedacht werden, als wie an Geschenke des Bräutigams an die Braut, welche mit Rücksicht auf das abgeschlossene Verlöbniß gemacht worden sind, das sponsalium, die arra. Dies muß um so mehr der Fall sein, da wir bis zu dieser Zeit eigentlich noch gar keine Spur davon haben, daß es während der Ehe eine besonderes Vermögen gebe, das den Namen a. n. d. führt.

Allerdings verordnen Theodosius II. und Valentinian III. im Jahre 449 [31]), daß die Frau, welche ohne hinreichende Gründe die Scheidung verkündigt, suam dotem et *ante nuptias donationem* amittat, im Falle genügender Gründe, tunc eam et dotem recuperare et *ante nuptias donationem lucro habere*, und daß der Mann im Falle des justi repudii, tam dotem *quam ante nuptias donationem* habere seu vindicare berechtigt sein solle, im Falle des injusti repudii aber, dotem redhibeat et *ante nuptias donationem amittat* und bestimmen, daß im Falle der Unschuld der Frau den Kindern donationem ante nuptias a matre servari. Dagegen was unter dieser a. n. d. zu verstehen sei, darüber findet sich auch nicht die entfernteste Bemerkung und so können wir auch hier nur an das sponsalium, die arra, denken, in Rücksicht auf welche schon früher Aehnliches verordnet war. Sind diese überhaupt nur Schenkungen vor der Ehe?

---

30) c. 2. C. Th. 3, 16.
31) c. 8. C. 5. 17.

In dem Falle, wo die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst wurde, behielt der Mann die dos adventitia immer, die profectitia freilich nur alsdann, wenn er sich dies bedungen hatte, oder der Besteller weggefallen war. Ebenso blieb das sponsalium der Frau in dem Falle des Todes des Mannes, und es ist nur eine Folge hiervon, wenn Gratian, Valentinian und Theodosius im Jahre 382 verordnen, daß die zur zweiten Ehe überschreitende Wittwe quiquid ex facultatibus priorum maritorum *sponsaliorum jure*, quiquid etiam nuptiarum solemnita te perceperint und alle lucra nuptialia den Kinder nerster Ehe aufzuheben verbunden sein solle [32]).

Auch diese Grundsätze werden und zwar für beide Institute gleichmäßig, geändert. Zuerst wird der Grundsatz aufgestellt, daß der überlebende Vater die gewonnene dos, die Mutter die gewonnene a. n. d. den Kindern aus dieser Ehe aufzuheben verbunden sei. Wann dieser Grundsatz ausgesprochen worden sei, dies ist nicht bekannt. Es muß nach dem Jahre 439 geschehen sein, da die Nov. Th. 7, welche noch den entgegenstehenden Grundsatz voraussetzt, von diesem Jahre ist [33]). Verordnungen von Valentinian III. vom Jahre 452, Majorian vom Jahre 458 und Sever vom Jahre 463 setzen aber schon eine solche

---

32) c. 2. C. Th. 3, 8. — c. 3. C. 5, 9. Dies referiren Theodosius II. und Valentinian III. in NOV. TH. 7. (bei Hugo und Hänel 14.) auf die folgende Weise: es sei verordnet worden, daß die Wittwe *donationem ante nuptias* resque alias certis modis ad eam devolutas, den Kindern erster Ehe aufhebe und erheben zugleich den früher dem Wittwer circa dotem resque alias certis modis ad eum ex persona mulieris devolutas gegebenen Rath zum Gesetz.

33) Ich weiß recht gut, daß nach c. 3. in f. C. Th. 3, 13. vom Jahre 422 schon eine solche Veränderung bei der dos ad ventitia annimmt: dies scheint jedoch mit Nov. 7. kaum zu vereinigen. Nach dieser tritt die Verpflichtung, die vom Manne gewonnene dos und die von der Frau gewonnene p. n. d. aufzuheben, erst als Folge der zweiten Ehe ein. Daß dieses Gewinnen in Folge eines Ehevertrags statt gefunden habe, davon findet sich nicht die entfernteste Spur.

Abänderung voraus. In der erſten wird beſtimmt, daß auch in dem Falle einer unbeerbten Ehe die Wittwe das *sponsalium*, der Wittwer die dos zur Hälfte an die Eltern des verſtorbenen Gatten herauszugeben habe und dieſe Vermögen nur alsdann ganz behalte, wenn der Verſtorbene auch keine Aſcendenten hinterlaſſen [34]). Die beiden andern Novellen ſetzen feſt, daß der Ueberlebende, auch wenn er nicht zur zweiten Ehe ſchreite, an dieſen lucra nuptialia, wenn Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſind, nur den Uſusfruct haben, in Beziehung auf das Eigenthum dagegen keine willkürlichen Verfügungen zum Vortheile Eines der Kinder ſolle treffen können [35]). Die Art, wie dieſe Verfügungen ausgeſprochen werden, iſt höchſt charakteriſtiſch für unſer Inſtitut.

---

34) Itaque si vir *sine liberis* uxore superstite moriatur, *sponsalium*, quae mulier accepit, *obeundis patri matrive mediam resituat portionem, sibi residuam servatura.* Si desiat personae quas loquimur, ipsi universa proviciant pro pudore percepta, quae non extantibus tam caris religiosisque nominibus imminui non oportet. *Similis erit de dote conditio*, quam dari praesentis oraculi decernit auctoritas, ut, *si nullis interpositis conditionibus, viro fuerit attributa* (quae lucrativa esse potest) *uxoriae mortis eventu patri matrive defunctae maritus acceptae dotis mediam restituat quantitatem.* Pars vero foeminae tantum dare debebit, quantum *sponsalibus* maritus intulerit, ut dantis et accipientis sit aequa conditio, ne placita futuraque conjunctio uni lucrum, alteri faciat detrimentum. NOV. VALENT. 12. (Bei Hugo 35, bei Händel 34.) §. 8. 9.

35) Illud sane latus divalis constitutionis abolemus, quo videbatur matribus fuisse permissum, ut ex quantitate *sponsalitiae largitatis* in unum filium, si vellent, portionem maximam conferendi habeant liberam facultatem: in quam nos filios aequa jubemus lance succedere, *siquidem recte illa donatio inter bona paterna numerabitur, quam in uxorem maritus contulit tempore nupliarum.* NOV. MAJORIANI. 8. (Bei Hugo und Hänel 6.) §. 8. Wenn manche dieſe Stelle auf die Strafen der zweiten Ehe beziehen, ſo ſcheint dies, der beſonderen Beziehung auf die a. n. d. wegen, ſchon an ſich unſtatthaft und wird noch mehr durch die Beſtätigung des Severus wiederlegt. Dieſer ſagt: Abrogatis capitibus injustae legis Majoriani illud tantum ex eadem lege retinemus, *quod veterum legum commendat auctoritas*, sci-

In der Zeit zwiſchen 463 und 467 muß die allgemeine Reſtitutionsverbindlichkeit der dos und a. n. d. ausgeſprochen worden ſein. Die in dem letzten Jahre von Leo über Collation der dos und a. n. d. erlaſſene Conſtitution [36]) ſetzt einen ſolchen Grundſatz mit Nothwendigkeit voraus, der auch im folgenden Jahre in einer über die Eheverträge erlaſſenen Verordnung mit dürren Worten angegeben wird. Nach dieſem Geſetze ſoll der Mann die von einem Dritten beſtellte dos auch in dem Falle des Todes der Frau nur alsdann behalten, wenn er ſich dies ausdrücklich bedungen hat und ſelbſt dieſer Vertrag ſoll nur gelten, wenn auf den Fall ſeines Todes der Wittwe ein gleicher Gewinn an der a. n. d. zugeſichert worden iſt. Ganz dieſelben Grundſätze werden umgekehrt in Rückſicht auf die Anſprüche der Frau an die a. n. d. aufgeſtellt [37]).

Auch die Verordnung von Zeno, daß die dos der Tochter, die a. n. d. dem Sohne und ihrem Pflichttheil angerechnet werden ſollen [38]), und daß der zur zweiten Ehe überſchreitende Wittwer die a. n. d., die Wittwe die dos ihren Kindern nicht aufzuheben verpflichtet ſeien, weil dieſe nicht als lucrum nuptiale betrachtet werden könnten [39]), ſetzen die eingetretene Vorausſetzung mit Nothwendigkeit voraus.

Das nicht wohl zu beſtreitende Reſultat der bisherigen Erörterungen iſt, die arra, die sponsalia, die sponsalitia, die donatio quam sponsa percepit, die sponsalitia largitas

---

licet ut post viri obitum *sponsalia* in usumfructum tantum mater habeat, et a filiis alienare non possit, sive in alias nuptias venerit, *sive non venerit:* et ut omnibus ex eodem matrimonio filiis ex aequo communia in unum aut alterum matri conferre non liceat. — *Usumfructum suum,* cui voluerint, largiantur, *proprietatis commoda cunctis pariter filiis deputata non minuant.* NOV. SEVER. 1.

36) c. 17. C. 6, 20.

37) c. 9. C. 5, 14.

38) c. 29. C. 3, 28.

39) c. 18. C. 5, 3. Sie betrachtet die a. n. d. gerade ſo als ein proprium des Mannes, wie die dos der Frau. Nov. 20. c. 20.

waren ursprünglich nach Abschluß der Ehe ein der Frau gehörendes Vermögen, über das sie ganz frei verfügen konnte, und das niemals an den Mann zurückkehrte; eine Reihe von Verordnungen jedoch, die vom Jahre 368 bis 468 erlassen worden sind, haben die Veränderung bewirkt, daß dieses Vermögen immer mit Auflösung der Ehe an den Mann zurückkehrt, die zwei Fälle ausgenommen, in welchen auch die dos dem Ehemanne verbleibt. Auch haben sie die Folge gehabt, daß man nach Abschluß der Ehe diese sponsalia in eine gewisse Beziehung mit der dos gesetzt und eine Aehnlichkeit zwischen beiden Instituten gefunden hat[40]). Seit Theodosius II. werden sie nach Abschluß der Ehe häufig mit dem Namen a. n. d. belegt.

Demungeachtet blieb noch immer eine große Verschiedenheit zwischen dieser a. n. d. und der dos. Die a. n. d. war ein Geschenk an die Frau, sie setzte daher nothwendig die Bedingungen einer donatio voraus, einige Milderungen abgerechnet[41]), sie konnte nicht während der Ehe bestellt werden und selbst das war eine Milderung, daß nach einer Verordnung von Theodosius II. die zur Vollziehung eines Geschenks nöthige Tradition bei der vorher versprochenen a. n. d. noch nach Abschluß der Ehe vorgenommen werden konnte[42]).

Durch die Verordnung des Justinian, daß auch während der Ehe die Bestellung, Vermehrung und Verminderung einer a. n. d. solle statt finden können, wenn ein Gleiches mit der dos geschehe[43]), ist wohl nichts Wesentliches in der Sache verändert, da von jeher wechselseitige

40) Nicht allein, daß beide eine gültige Ehe voraussetzen, beide im Falle der Trennung der Ehe nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, beide im Falle eines Ehevertrags in Wechselwirkung stehen, beide conferirt und in den Pflichtheil eingerechnet werden, sondern es werden auch beide in Gesetzen von Theodosius II. und Majorian als Gegensätze betrachtet.

41) c. 3, 7, 8. C. Th. 3, 5. in Hänel's Ausgabe.

42) c. 8. (13.) C. Th. 3, 5.

43) c. 19. C. 5, 3.

Geschenke unter den Ehegatten gestattet waren, bei denen keiner derselben bereichert wurde; auch sie weißt jedoch auf die nahe Verbindung beider Institute hin. Wesentliche Veränderung ist dagegen eingetreten durch die Verordnung Justinian's, in welcher gestattet wird, auch während der Ehe eine a. n. d. zu bestellen, insofern sie nur die Größe der vorherbestellten dos nicht übersteigt, wenn der Mann hoc ipsum significaverit, quod non simplicem faciat donationem, sed propter dotem jam conscriptam et ipse ad donationem venerit. Diese Schenkungen quasi antipherna haec possunt intelligi, et non simplex donatio. Auch die dos sei von den Juristen zu den Schenkungen gezählt worden, si igitur *et nomine et substantia nihil distat a dote ante nuptias donatio*, quare non etiam ea simili modo et matrimonio contracto dabitur [44])? Durch diese Verordnung, in welcher Justinian auch den Namen des Institutes ändert, wird die p. n. d. in allen wesentlichen Beziehungen der dos gleichgestellt und so kömmt es denn auch, daß in einer großen Anzahl neuer Verordnungen für beide Institute ganz dieselben Grundsätze aufgestellt werden. Es ist meine Absicht nicht, die Uebereinstimmung beider, wie sie theils durch ältere Gesetze, theils durch Constitutionen Justinian's sich gebildet hat, hier näher nachzuweisen, da ich in dieser Beziehung auf meine frühere Darstellung zurückweisen kann [45]). Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß eine solche Gleichstellung auch nothwendig auf Gleichheit des Zweckes hinweißt [46]). Dies um so mehr, da wir in Justinian's Zeiten die p. n. d. ganz gegen den früher bestandenen Zustand der Dinge, gewöhnlich in den Händen des Mannes, des Hauptes der Familie, finden.

Ungeachtet der so eben angegebenen Gleichsetzung blieb die p. n. d. ein Geschenk und konnte daher nur durch datio

44) c. 20. C. 5, 3.

45) Archiv. Bd. 16. S. 4—50.

46) s. A. NOV. VALENT. 12. (Not. 34.) NOV. MAJOR. (N. 35. 49.) NOV. 97.

conſtituirt werden, nicht auch durch pollicitatio und promissio wie die dos. Dies änderte ſich durch die Verordnung Juſtinian's, durch welche auch dem Schenkungsverſprechen Gültigkeit und Klagbarkeit zugeſprochen wurde[47]). Seit dieſer Zeit wird häufig von conscribere p. n. d. geredet. Dieſes conscribere iſt analog der dotis promissio und es iſt gewiß unrichtig, wenn man behauptet, daß bei der Beſtellung einer p. n. d. durch einen extraneus dieſer genöthigt geweſen ſei, dem Manne die Gegenſtände zu geben, damit dieſer das Verſprechen ausſtelle. Allerdings konnte auf dieſem Wege verfahren d. i. dem Manne die Sache geſchenkt und von dieſem die constitutio vorgenommen werden, gerade wie man auch einer Frau zum Zwecke, daß ſie eine dos beſtelle, ein Geſchenk machen kann. Nur dies folgt aus Nov. 119. c. 1. Daß beide Wege ſowohl bei der dos, wie bei der p. n. d. auch ſchon früher vorgekommen ſeien, dies wird in der c. 17. C. 6, 20. ausdrücklich angegeben. Dieſes conscribere ante nuptias donationem iſt übrigens eine wahre Conſtitution derſelben, gerade wie die pollicitatio und promissio bei der dos, erzeugt aber vor der solutio nicht Eigenthum, ſondern wie dieſe eine Forderung. Nur durch datio werden in beiden Fällen ſogleich das Eigenthum und dingliche Rechte begründet.

Daß die propter nuptias donatio von Juſtinian zu einem eigenen Rechtsgeſchäfte, von den Schenkungen verſchieden, gemacht worden iſt[48]), und daß er, nach Majorian's Vorgang[49]), verordnet hat, daß dos und p. n. d. nothwendig von gleicher Größe ſein müſſen[50]). Dies bedarf wohl hier keiner beſonderen Erwähnung.

47) c. 35. C. 8, 54.

48) NOV. 119.

49) Hoc necessario putavimus praecavendum, ut marem foeminamque jungendos copula nuptiali par conditio utrumque constringat, id est, ut nunquam minorem, quam exigit futura uxor sponsalitiam largitatem, dotis titulo se noverit collaturam. NOV. MAJOR. 8. (6.) §. 9.

50) NOV. 97. pr. C. 1.

Nachdem der voranstehende Aufsatz schon an die Redaction abgegeben war, kommt mir ein Aufsatz über denselben Gegenstand von van Hall zur Hand [1]). In diesem wird vorerst der Inhalt einer Reihe von Constitutionen über die arra und über die a. n. d. angegeben. Hierauf werden die Ansichten Burchardi's, Warnkönig's und die meinige referirt und der letzten im Allgemeinen beigestimmt. Dabei wird bemerkt, ich habe nicht genugsam hervorgehoben, daß die dos und p. n. d. zusammen im neuesten Rechte eine ehegesellschaftliche Casse bildeten, die unter der Verwaltung des Mannes sich befinde. Auch wird darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die p. n. d., da sie von dem Manne herkomme, nothwendig als ein Geschenk an die Frau muß betrachtet werden, selbst wenn sie von einem Dritten aus Rücksicht auf den Mann gemacht werde,

2) daß da dieses Geschenk mit Rücksicht auf die Ehe gegeben werde, es sich nothweudig in den Händen des Mannes befinde und der Frau während der Ehe keine Ausübung ihres Eigenthums-Rechtes zustehe, der Fall der Verarmung des Mannes abgerechnet, in welchem ihr die gesammte ehegesellschaftliche Casse zur Verwaltung übergeben werde,

3) daß die der Frau nach Auflösung der Ehe an der p. n. d. zustehenden Rechte durch die Art der Auflösung, durch Eheverträge und durch Vorhandensein von Kindern bestimmt würden,

4) daß die so gestaltete p. n. d. erst im spätern orientalischen Kaiserreiche gefunden werde. Durch Coexistenz von dos und p. n. d. werde übrigens schon eine Art von Gütergemeinschaft begründet.

Ich erlaube mir diese Ansichten nachträglich dem voranstehenden Aufsatze hinzuzufügen.

---

1) Deu Tex in van Hall Nederlandsche Jaarboeken. Dal. 5. No. 4. S. 561—587.